Beiblatt / Fotodokumentation zur EG-Bescheinigung Nr. _____

Diese Bescheinigung bleibt nur gültig, wenn die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden. Dazu ist diesem Blatt ein scharfes Foto des Bauchpanzers und des Rückenpanzers mindestens in folgenden Zeitabständen hinzuzufügen:

Im ersten Lebensjahr	Im 2. – 10. Lebensjahr	Ab dem 11. Lebensjahr
halbjährlich	jährlich	alle fünf Jahre

Anstelle dieser Fotodokumentation ist auch die Transponderkennzeichnung möglich, sofern das Exemplar ein Gewicht von 500 Gramm erreicht hat (§ 13 Abs. 1 BArtSchV). Diese Bescheinigung ist dann zur Eintragung der Codenummer der örtlich zuständigen Behörde vorzulegen.

Datum:	Gewicht:

Datum:	Gewicht: